



FRAUEN GEGEN GEWALT E.V.

**Stellungnahme des Bundesverbandes Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff) zu dem Empfehlungsvorschlag der Arbeitsgruppe des Strafrechtsausschusses „Psychosoziale Prozessbegleitung“ auf Beschluss der 83. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 13. und 14.06.2013 in Wiesbaden**

**Januar 2014**

Der Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe „Frauen gegen Gewalt“ e.V. (bff) ist der Zusammenschluss von derzeit 165 ambulanten Fachberatungsstellen, die gewaltbetroffene Frauen und Mädchen beraten und unterstützen.

Seit mehr als 30 Jahren sehen es die Frauennotrufe und Frauenberatungsstellen als eine ihrer Aufgaben an, Mädchen und Frauen, die von sexualisierter und körperlicher Gewalt betroffen sind, in Strafverfahren zu begleiten. Der bff und seine Mitgliedseinrichtungen befassen sich daher seit vielen Jahren mit den Qualitätskriterien zur Psychosozialen Prozessbegleitung. Diese Beschäftigung mündete in der Veröffentlichung der „Qualitätsstandards für die psychosoziale Begleitung von Mädchen und Frauen im Strafverfahren im Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff)“. Für Mitgliedsorganisationen des bff, die psychosoziale Prozessbegleitung anbieten, gelten diese Qualitätsstandards. Da Struktur und Qualität der im bff organisierten Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe im Vergleich zu anderen Dach- und Bundesverbänden homogen sind, konnte bei der Erstellung der Qualitätsstandards ein hohes Niveau an Fachwissen und beruflicher Integrität vorausgesetzt werden. Die bff-Qualitätsstandards zur Psychosozialen Prozessbegleitung sowie die von den bff-Mitgliedsorganisationen durchgeführten Prozessbegleitungen befinden sich daher bereits auf einem hohen Niveau.

**Anmerkungen und Forderungen**

In dieser Stellungnahme benutzen wir grundsätzlich die Formulierung „Zeuginnen und Zeugen von Straftaten“ (statt der Verwendung von „Verletzten“ gemäß der o.g. Vorlage bzw. „Opfer“, z.B. aus Übersetzungen von EU-Vorlagen) und bitten dies grundsätzlich in die Empfehlungen für die Bundesrepublik Deutschland zu übernehmen.

Verbindliche Mindeststandards können zu einer flächendeckenden Verbesserung der Qualität von Prozessbegleitung beitragen und allen Zeuginnen und Zeugen von Straftaten unabhängig vom Wohnort eine gleichberechtigte Unterstützung sichern. Als Voraussetzung dafür sollten zeitgleich mit den

Mindeststandards die hierfür notwendigen Rahmenbedingungen geklärt und geregelt werden, damit die Mindeststandards auch eine Chance haben, in die praktische Umsetzung zu gelangen. Unserer Stellungnahme zum Empfehlungsvorschlag stellen wir daher unsere Forderungen zur Sicherung eines flächendeckenden Angebotes von Prozessbegleitung für Zeuginnen und Zeugen von Straftaten voran:

- Kostenfreier Zugang zum Angebot der Prozessbegleitung für alle Zeuginnen und Zeugen von Straftaten,
- Verlässliche (Planungs-) Sicherheit für die Finanzierung der Angebote zur Prozessbegleitung für alle Zeuginnen und Zeugen von Straftaten, inklusive fachspezifischer Aus- und Fortbildungskosten,
- Kostenfreie Verfügbarkeit geeigneter und angemessener Räume in Gerichten (Zeug/innenzimmer, (Video-) Vernehmungsräume) und Polizeipräsidien (auch für begleitete Zeug/innenvernehmung),
- Klärung der Strukturen, wo Prozessbegleitung personell angesiedelt wird (Weisungsbefugnis, Fachaufsicht, Personalaufsicht etc.) und wie in Behörden angesiedelte Prozessbegleitung und Prozessbegleitung in freier Trägerschaft (wie z.B. Frauennotrufe und Frauenberatungsstellen) fachlich effektiv vernetzt kooperieren können (inklusive der Finanzierung dieser Vernetzung),
- Klärung und verbindliche Vorgaben, wie die Information über das Angebot die Zeuginnen und Zeugen von Straftaten erreicht,
- Klärung der Frage, wie der Vernetzungsgedanke in Justiz und Polizei nachhaltig und flächendeckend implementiert werden kann,
- Einführung des Zeugnisverweigerungsrechts für Fachkräfte, die im Rahmen der psychosozialen Prozessbegleitung und Beratung (Opferhilfe) tätig sind.

### **Mindeststandards der Psychosozialen Prozessbegleitung**

Der bff begrüßt ausdrücklich den von der Arbeitsgruppe des Strafrechtsausschusses vorgelegten Vorschlag zu „Mindeststandards der Psychosozialen Prozessbegleitung“.

Aus unserer Sicht gibt es folgende Bemerkungen:

1. *A. Begriff (Definition), Satz 1 und 3:* Psychosoziale Prozessbegleitung richtet sich nach den Bedürfnissen der Zeuginnen und Zeugen. Ob hierzu eine besonders intensive Begleitung vonnöten ist, ergibt sich aus der Zusammenarbeit der Zeugin / des Zeugen mit der Prozessbegleiterin / dem Prozessbegleiter. Ebenso verhält es sich mit der Belastungseinschätzung, die von außen oder anhand des Deliktes nicht einzuschätzen ist. Daher schlagen wir folgende Änderungen vor:

*Psychosoziale Prozessbegleitung ist eine Form der Begleitung für Zeuginnen und Zeugen von Straftaten vor, während und nach der Hauptverhandlung. [...]*

*Psychosoziale Prozessbegleitung kann sich auch an Angehörige von Verletzten richten.*

2. *B. Zielgruppen:* In der Aufzählung fehlen potentielle Gruppen wie z.B. Menschen mit Behinderung. Da die Benennung einzelner Gruppen immer die Gefahr der Etikettierung, Stigmatisierung oder Diskriminierung und der Vernachlässigung spezifischer nicht ausdrücklich genannter Gruppen beinhaltet, sprechen wir uns für die Benennung der Deliktarten aus. Unter Berücksichtigung der unter Punkt 1 genannten Bedenken schlagen wir daher folgende Inhalte bzw. Formulierungen vor:

*Zeuginnen und Zeugen von Straftaten, die einer Unterstützung bedürfen, insbesondere*

- *Betroffene von Sexualstraftaten,*
  - *Betroffene von physischer oder psychischer Gewalt (z.B. Stalking, Häusliche Gewalt,*
  - *Betroffener rassistischer und extremistischer Gewalt,*
  - *Betroffene von Menschenhandel.*
3. *C. Ziele, Nutzen für Justiz:* Die Formulierung „Entlastung anderer Verfahrensbeteiligter bei emotionalen Anforderungen“ ist aus unserer Sicht unverständlich. Es wäre sinnvoll, diesen Punkt weitergehend zu erklären oder ggf. zu streichen.
  4. *D. Grundsätze:* Die gewählte Formulierung „Keine Beeinflussung oder Beeinträchtigung der Zeugenaussage“ halten wir für missverständlich, da z. B. auch die Stabilisierung der Zeugin / des Zeugen als Beeinflussung interpretiert werden könnte. Wir schlagen daher die Formulierung *Keine inhaltliche Beeinflussung und kein Einüben der Zeugenaussage oder einzelner Aspekte der Aussage* vor.
  5. *D. Grundsätze:* Die unter Anstrich 2 genannte „Belehrung über fehlendes Zeugnisverweigerungsrecht“ schlagen wir vor in „*Aufklärung über fehlendes Zeugnisverweigerungsrecht*“ umzubenennen, da wir nicht belehren, sondern informieren und aufklären. Dieser Anstrich ist zudem unter der Überschrift „Allgemeine Grundsätze“ inhaltlich logischer platziert.
  6. *D. Grundsätze:* Die geforderte „Dokumentationspflicht etwaiger Gespräche über den Sachverhalt“ widerspricht unseres Erachtens dem vorangehenden Grundsatz und sollte daher zur Vermeidung von Unklarheiten gestrichen werden.
  7. Im Übrigen ist die formulierte Trennung von Beratung und Begleitung aus unserer Sicht unproblematisch und begrüßenswert, zumal sie den bff-Qualitätsstandards entspricht. Die Erfahrungen aus der Begleitung von Zeuginnen unterstreichen die Sinnhaftigkeit und Machbarkeit dieser Trennung – nicht nur zum Wohle der Justiz, sondern vor allem zum Wohle der Klientinnen / Zeuginnen. Ergo schlagen wir unter Punkt *D. Grundsätze* als zweite Überschrift und Inhalte vor:
 

*Keine Beeinträchtigung der ZeugInnenaussage*

    - *Keine inhaltliche Beeinflussung und kein Einüben der ZeugInnenaussage oder von Teilen der ZeugInnenaussage*
    - *Keine Gespräche über den und keine Arbeit mit dem Sachverhalt (Trennung von Beratung und Begleitung)*
  8. *E. Leistungen und Methoden, Leistungen:* Die aufgezählten Leistungen der Psychosozialen Prozessbegleitung erscheinen wenig fachspezifisch, so dass wir folgende Formulierungen empfehlen: *1. psychosoziale Begleitung, 2. psychosoziale Unterstützung, 3. Informationsvermittlung.*
  9. *E. Leistungen und Methoden, Leistungen:* Die letzten beiden Anstriche der Erläuterungen zu 1. müssen entsprechend unserer Überschriften unter 2. subsumiert werden.
  10. *E. Leistungen und Methoden, Leistungen:* Da die Belastungen von Zeuginnen und Zeugen im Strafverfahren sehr vielfältig sind, erscheint die Formulierung des ersten Anstrichs der

Erläuterungen zu 2. zu einseitig und ebenfalls wenig fachspezifisch. Wir schlagen folgende Formulierung vor: *Vermittlung von Bewältigungsstrategien und Maßnahmen zur Reduzierung von Belastungen*.

11. *E. Leistungen und Methoden, Methoden*: Die unter diesem Punkt erscheinenden Stichpunkte sind keine Methoden. Es handelt sich vielmehr um Fachstandards der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung. Wie im Text zu Recht festgestellt wird, muss es der einzelnen Prozessbegleiterin oder dem einzelnen Prozessbegleiter überlassen sein, nach welchen anerkannten Methoden sie / er arbeitet. Daher schlagen wir vor, Punkt E. umzubenennen in *Leistungen und Fachstandards* sowie den Unterpunkt Methoden als *Fachstandards* zu bezeichnen.
12. *E. Leistungen und Methoden, Methoden*: Da der Inhalt des vierten Anstrichs „keine Beeinflussung der Zeuginnen und Zeugen“ zum wiederholten Male benannt wird und sprachlich in dieser Form missverständlich ist (siehe oben), sprechen wir uns für eine Streichung aus.

Unsere Änderungsvorschläge führen zu folgendem Inhalt:

#### *E. Leistungen und Fachstandards*

##### *Leistungen*

##### *Psychosoziale Prozessbegleitung umfasst*

- 1. psychosoziale Begleitung*
- 2. psychosoziale Unterstützung*
- 3. Informationsvermittlung*

*von Zeuginnen und Zeugen (und Angehörigen) bzw. an Zeuginnen und Zeugen (und Angehörigen) vor, während und nach der Hauptverhandlung. [...]*

zu 2.

- Erkennen, Einschätzen und Erörtern des individuellen Hilfebedarfs unter Berücksichtigung der besonderen Belastung und evtl. Beeinträchtigung der Zeuginnen und Zeugen*
- Krisenintervention und Stabilisierung*
- Vermittlung von Bewältigungsstrategien und Maßnahmen zur Reduzierung von Belastungen.[...]*

##### *Fachstandards*

*Zur Qualitätssicherung arbeiten psychosoziale Prozessbegleiter/innen nach bestimmten anerkannten Fachstandards. Dazu zählen insbesondere: [...]*

- Wahrung der Transparenz*
- Wechsel der Begleiterin bzw. des Begleiters nur in Ausnahmefällen. [...]*

13. *F. Qualifikation, Fachliche Qualifikation*: Wir halten es für erforderlich, dass ProzessbegleiterInnen ohne (Fach-) Hochschulabschluss mindestens eine Berufsausbildung *im Bereich der Sozialen Arbeit, Pädagogik oder Psychologie* vorweisen müssen, weil die fachlich-beruflichen Kriterien sonst zu beliebig sind. Ebenso verhält es sich mit den Berufserfahrungen, die ebenfalls *im*

*sozialarbeiterischen, pädagogischen oder psychologischen Bereich* angesiedelt sein müssen.

14. *F. Qualifikation, Fachliche Qualifikation*: Besonders im Schwerpunkt der Prozessbegleitung von Opfern von Sexualstraftaten sind viele Mitarbeiterinnen der Frauennotrufen und Frauenberatungsstellen seit vielen Jahren tätig und haben sich durch Fortbildungsmaßnahmen und interne Weiterbildungen qualifiziert. Der formale Zwang für solche Fachkräfte zu einer zertifizierten Aus- und Weiterbildung zur Psychosozialen Prozessbegleiterin ist nicht sinnvoll.

Aufgrund der Anmerkungen unter 13 und 14 kommen wir zu folgendem Vorschlag:

*Fachliche Qualifikation*

*Fachlich erforderlich sind*

- *Qualifizierter Abschluss (FH / Uni) im Bereich [...] oder abgeschlossene Berufsausbildung im Bereich der Sozialen Arbeit, Pädagogik oder Psychologie gekoppelt mit einer fachspezifischen, wissenschaftlich anerkannten Zusatzausbildung*
- *Berufserfahrungen im o.g. Bereich*
- *Abschluss einer zertifizierten Aus- oder Weiterbildung zur psychosozialen Prozessbegleiterin / zum psychosozialen Prozessbegleiter oder Nachweis vergleichbarer Berufserfahrung als o.g. Fachkraft*

*Persönliche Qualifikation [...]*

### **Mindeststandards der Weiterbildung**

Die Erstellung von Mindeststandards der Weiterbildung zur Psychosozialen Prozessbegleitung ist aus unserer Sicht eine logische Konsequenz aus dem Versuch der Standardisierung und wird von uns ebenfalls begrüßt.

1. Die unter *A. Lehrinhalte und Lernziele* aufgelisteten Inhalte erscheinen uns jedoch angesichts der Eingangsvoraussetzungen bzw. geforderten Qualifikationen der Psychosozialen ProzessbegleiterInnen unnötig und übermäßig.

Ausgehend davon erscheinen aus unserer Sicht folgende Inhalte notwendig:

1. *Rechtliche Grundlagen*
  2. *Viktimologische Grundlagen*
  3. *Aspekte der Aussagepsychologie*
  4. *Theorie und Praxis der psychosozialen Prozessbegleitung*
2. Das Wissen über spezielle Opfergruppen, Grundlagen gendersensibler und interkultureller Kommunikation, weite Teile der unter „Psychologie / Psychotraumatologie“ genannten Bereiche sowie der Qualitätssicherung und Eigenvorsorge sind tägliche Praxis der Opferhilfeeinrichtungen und ihrer Arbeit. Der kompetente Umgang damit kann in einer abschließenden Prozessbeobachtung oder einem Abschlusskolloquium abgefragt und unter Beweis gestellt werden.
  3. *B. Umfang und Leistungsanforderung – Methodik*: Wie bereits beschrieben halten wir die Menge

der empfohlenen Inhalte für unnötig angesichts der hohen Qualifikation, die die Teilnehmer/innen einer Weiterbildung zur Psychosozialen Prozessbegleitung bereits mitbringen müssen.

Daher halten wir ebenfalls den – wenn auch nur als Orientierung - genannten Rahmen von sechs bis acht Modulen für unnötig. Die bisherigen Fort- und Weiterbildungen zur Psychosozialen Prozessbegleitung fungierten u.E. als Wegbereiterinnen für die Psychosoziale Prozessbegleitung. Sie leisteten Pionierarbeit. Die Ausbildungsinhalte waren zum Teil davon geprägt, dass Neuland betreten wurde und Wege bereitet werden mussten.

Die geleistete Pionierarbeit führt nun zu einer Standardisierung, die die Notwendigkeiten und Rahmenbedingungen klarer erkennen lässt und auch die Ausbildungsinhalte herauskristallisiert. Aus unserer Sicht sollten nur die Inhalte in ein Curriculum der Psychosozialen Prozessbegleitung aufgenommen werden, die für die Durchführung der Prozessbegleitung notwendig und als Wissenslücke bei der Zielgruppe der potentiellen Prozessbegleiter/innen erkannt worden sind. Hier stimmen wir den in den Absätzen 3, 4 und 5 gemachten Aussagen voll und ganz zu.

Der zweite Absatz sollte daher aus unserer Sicht ersatzlos gestrichen werden.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit einer Stellungnahme. Für Austausch und Expertise stehen wir gerne auch weiterhin zur Verfügung.

AG Prozessbegleitung im bff:  
Sigrid Bürner, Etta Hallenga, Susanne Hampe